

Allgemeine Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler

1. Arbeitsbereich

Die Betriebsanweisung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die mit gefährlichen Stoffen und Gemischen tätig sind. Sie gilt insbesondere für den Unterricht in den Fächern Chemie, Biologie, Physik, Kunst, Werken, Technik und im Fotolabor. Diese Räume dürfen nicht ohne Aufsicht der Lehrerin oder des Lehrers betreten werden.

2. Gefahrstoffbezeichnung

Die Kennzeichnung von Gefahrstoffen erfolgt u.a. mittels Piktogrammen.



explosiv



entzündbar
Selbstzersetzungsfähig



entzündend
(oxidierend)



akute Tox. Kat. 1-3



Reizung (Augen, Haut)
Sensibilisierung der Haut
Augenreizung Kat. 2
Akute Tox. Kat. 4
spezifische Zielorgan-Tox. Kat. 3



karzinogen
keimzellmutagen
reproduktionstoxisch
Sensibilisierung der Atemwege
spezifische Zielorgan-Toxizität Kat. 1, 2
(nach einmaliger oder wiederholter Exposition)
Aspirationsgefahr Kat. 1



hautätzend
schwere Augenschädigung Kat. 1
auf Metalle korrosiv wirkend



unter Druck stehende Gase



gewässergefährdend

3. Gefahren für Menschen und Umwelt

Zusätzlich zum Piktogramm sieht das GHS-System ein Signalwort wie Gefahr oder Achtung sowie Gefahren- und Sicherheitshinweise vor. Die Gefahrenhinweise werden auch als H-Sätze, die Sicherheitshinweise als P-Sätze bezeichnet.

Für die einzelnen Gefahrstoffe findet man die H- und P-Sätze z.B.

- auf den Etiketten der Gefahrstoffbehälter
- in den Sicherheitsdatenblättern

Es kann vorkommen, dass mit Substanzen experimentiert wird, die für Schwangere eine Gefährdung darstellen. Damit bei der Unterrichtsplanung darauf Rücksicht genommen werden kann, sollen schwangere Schülerinnen die Schulleitung vertrauensvoll informieren, sobald sie von ihrer Schwangerschaft Kenntnis haben.

4. Schutzmaßnahmen/Verhaltensregeln

Wegen der besonderen Gefahren ist in den oben genannten Fachräumen grundsätzlich ein umsichtiges und vorsichtiges Verhalten erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler sollen offene Gashähne, Gasgeruch, beschädigte Steckdosen und Geräte oder andere Gefahrenstellen der Lehrerin oder dem Lehrer sofort melden.

Schülerinnen und Schüler dürfen Geräte, Chemikalien sowie Schaltungen nicht ohne Genehmigung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers berühren und Anlagen für elektrische Energie, Gas und Wasser nicht ohne Genehmigung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer einschalten.

In Experimentierräumen darf grundsätzlich nicht gegessen, getrunken und geschminkt werden.

Den Anweisungen der Fachlehrerin oder des Fachlehrers ist unbedingt Folge zu leisten.

Einige allgemein gültige Regeln beim Experimentieren sind:

- Die Versuchsvorschriften und Hinweise der Lehrkräfte müssen genau befolgt werden. Der Versuch darf erst durchgeführt werden, wenn die Lehrerin oder der Lehrer dazu aufgefordert hat.
- Die von der Lehrerin oder vom Lehrer ausgehändigte persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe) muss beim Experimentieren benutzt werden.
- Beim Umgang mit offenen Flammen (z. B. Brenner) sind z. B. lange Haare und Kleidungsstücke so zu tragen, dass sie nicht in die Flamme geraten können.

5. Reinigung und Entsorgung

Chemikalien dürfen grundsätzlich nicht in den Ausguss gegossen werden. Gefahrstoffe und deren Reste werden gesammelt und entsorgt. Auf mögliche Abweichungen von dieser Regel wird von der Lehrerin oder dem Lehrer ausdrücklich hingewiesen.

Verschüttete und verspritzte Gefahrstoffe sind der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer sofort zu melden.

6. Verhalten im Gefahrenfall

Auf jeden Fall: Ruhe bewahren und den Anweisungen der Lehrerin oder des Lehrers folgen.

6.1 Je nach Art des Gefahrstoffunfalls können folgende Maßnahmen notwendig werden:

- ⇒ Not-Aus betätigen
- ⇒ Alarmplan beachten
- ⇒ Fachlehrerin oder Fachlehrer unverzüglich informieren
- ⇒ Fachraum verlassen, falls dies erforderlich ist
- ⇒ Erste Hilfe leisten, falls dies erforderlich ist
- ⇒ Ggf. Schulleitung und Ersthelfer informieren.

6.2 Bei Entstehungsbränden können folgende Maßnahmen notwendig werden:

- ⇒ Not-Aus betätigen
- ⇒ Alarmplan beachten
- ⇒ Fachraum verlassen, falls dies erforderlich ist
- ⇒ Erste Hilfe leisten, falls dies erforderlich ist
- ⇒ ggf. Brandbekämpfung mit geeigneten Löschmitteln (Löschsand, Löschdecke, Feuerlöscher)

Die Standorte sind zu benennen.

Feuerlöscher _____

Löschdecke _____

Löschsand _____

7. Erste Hilfe

Aushang im Raum _____ beachten.

Ersthelfer sind: _____

Erste Hilfe-Raum: _____ Raum Nr. _____

Verbandkasten: _____ Raum Nr. _____

Telefon: _____ Raum Nr. _____

Sekretariat/Schulleitung: _____ Telefon-Nr. _____

Feuerwehr/Rettungsdienst: _____ Telefon-Nr. _____

Giftnotruf:
Universitäts-Kinderklinik
Bonn
Telefon-Nr. **02 28/ 19 240**